

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Rudlfing

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Rudlfing sowie des Leichenhauses Marzling werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern

45 € pro Jahr

b) bei Einzelgräbern

€ pro Jahr

c) bei Urnengräbern

€ pro Jahr

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) ☐ [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, €
- Leichentransport im Friedhof €
- Grabaushub und Grabverfüllung €
- Bestattung (Absenken des Sarges) €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

☒ [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Wimmer, Freising mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 15 €

(5) (Sonstige)

Die Kirchenverwaltung Mariä-Himmelfahrt, Rudlfing hat in ihrer Sitzung vom 27.01.2019 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Marzling, den 28.01.2019




.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ CS 73-2004/91

#cc3

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 19.07.2019 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor




.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.